

### **3. Änderungsverordnung**

#### **Zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008**

**vom 2017**

Aufgrund der §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062) wird von der Stadt Bielefeld als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 in der Fassung vom 01.08.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:  
„f) der Alkoholkonsum auf durch Schilder gekennzeichneten Kinderspielplätzen“
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Tiere dürfen auf durch Schilder gekennzeichneten Kinderspielplätzen und Spielflächen nicht mitgeführt werden.“
3. § 5 in seiner bisherigen Fassung wird gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„In der Tageserholungsanlage Johannisbachtalsperre (Obersee) sind das Füttern von wildlebenden Tieren und das Ausbringen von Futter verboten. Hunde sind in der Erholungsanlage außerhalb ausgewiesener Hundefreilaufflächen an der Leine zu führen. Die Begrenzung der Erholungsanlage ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.“
5. § 8 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„den Ge- und Verboten des § 5 zum Verhalten in der Tageserholungsanlage Johannisbachtalsperre zuwiderhandelt;“

#### **Artikel II**

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 3. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden ist, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

Clausen  
Oberbürgermeister